

MISCELLEN

Andocideum

In der Mysterienrede zählt Andokides die verschiedenen Anzeigen auf, die nach dem Hermakopidenfrevel ergingen. An vierter Stelle erscheint die des Lydus. Er hatte mitgetheilt, im Hause seines Herrn Pherekles seien Mysterien gefeiert worden; die Theilnehmer hatte er angegeben, darunter den Vater des Andokides. Darauf hatte Speusippos als Rathsmann sie alle gefangen gesetzt. Durch Stellung von Bürgen hatte sich indessen des Andokides Vater die Freiheit verschafft, gegen Speusippos einen Prozess gegen Ungesetzlichkeit angestrengt, und den Prozess glänzend gewonnen. Noch nicht zweihundert Stimmen waren dem Speusippos zugefallen. Was folgt, muss ich wörtlich hinsetzen § 17/18: ὁ δὲ πείσας καὶ δεόμενος μείναι τὸν πατέρα ἐγὼ ἦν μάλιστα, εἶτα δὲ καὶ οἱ ἄλλοι συγγενεῖς. Καί μοι κάλει Καλλίαν καὶ Στέφανον, κάλει δὲ καὶ Φίλιππον καὶ Ἀλέξιππον· οὗτοι γάρ εἰσιν Ἀκουμενοῦ καὶ Αὐτοκράτορος συγγενεῖς, οἱ ἔφυγον ἐπὶ τῇ Λυδοῦ μηνύσει· τοῦ μὲν ἀδελφιδοῦς ἐστὶν Αὐτοκράτωρ, τοῦ δὲ θεῖος Ἀκουμένος. οἷς προσήκει μισεῖν μὲν τὸν ἐξελάσαντα ἐκείνους, εἰδέναι δὲ μάλιστα δι' ὄντινα ἔφυγον. Βλέπετε εἰς τούτους καὶ μαρτυρεῖτε εἰ ἀληθῆ λέγω.

Die Aufforderung des letzten Satzes ist an die Zeugen gerichtet, deren Vernehmung nunmehr folgt. Aus der Zusammenfassung, mit der der Redner im § 19 das Wort wieder aufnimmt, ergibt sich, dass zwei Thatfachen durch Zeugniß klargestellt worden sind, einmal, dass Lydus, der Sklave des Pherekles, der Anzeiger war (ὁ μὲν γὰρ ἀπογράψας αὐτὸν Λυδὸς ἦν ὁ Φερεκλέους), zweitens, dass Andokides den Vater aufs Dringendste gebeten hatte, zu bleiben und den Kampf aufzunehmen (ὁ δὲ πείσας ὑπομείναι καὶ μὴ οἴχεσθαι φεύγοντα ἐγὼ). Diese beiden Thatfachen decken sich mit den Behauptungen, die Andokides dem Zeugenverhör als zu beweisend vorausgeschickt hatte.

Nun ist es an und für sich schon sonderbar, dass zwei verschiedene Dinge in einem Verhör erledigt werden. Wer das attische Gerichtsverfahren kennt, weiss, dass die Vernehmung der Zeugen sich Punkt für Punkt an die einzelnen Behauptungen der Sprecher innerhalb der Rede anschloss. Wäre es anders gewesen und hätte man heterogene Dinge gelegentlich zusammengelegt, so versteht man nicht, wie man auf halbem Wege stehen bleiben konnte. Die normale Entwicklung musste dann doch bald zu dem bequemeren Collectivverfahren führen, das Zeugenvernehmung und Plaidoyer von einander trennt. So ist es heute; in Attika hat man es anders gemacht, wie die Redner lehren. Und von diesem Gesichtspunkt ausgehend hat man öfter in den

Texten den Ausfall eines Μάρτυρες angenommen; man möge hierbei erwägen, dass an unserer Stelle vor § 19 die Einführung der Zeugen in der Handschrift nur durch einen roten Punkt bezeichnet ist.

Es ist nöthig, dass wir uns nunmehr das oben ausgeschriebene Stück der Rede genauer ansehen. Beginnen wir mit dem Satz: οὔτοι γάρ εἰσιν Ἀκουμενοῦ καὶ Αὐτοκράτορος συγγενεῖς, so fragt es sich, auf welche Personen wir das an der Spitze stehende Pronomen zu beziehen haben. Die Antwort darauf ist einigermassen selbstverständlich: nach grammatischem Brauch geht οὔτοι¹ auf die Vorgenannten, wie nachher βλέπετε καὶ μαρτυρεῖτε, und deren sind vier: Kallias, Stephanos, Philippos, Alexippos. Aber nun kommen die Schwierigkeiten. Denn wenn der Redner nachher sagt: τοῦ μὲν ἀδελφίδου ἐστὶν Αὐτοκράτωρ τοῦ δὲ θεῖος Ἀκουμένος, so ist es klar, dass das doppelte τοῦ sich nur auf die zwei Letztgenannten beziehen kann. Philippos und Alexippos müssen gemeint sein. Da fragt man doch, warum das verwandtschaftliche Verhältniss des Kallias und Stephanos nicht in gleicher Weise festgelegt wird. Sind die beiden Männer so bekannt gewesen, dass man auch ihre engeren verwandtschaftlichen Beziehungen in ganz Athen genau wusste? Das wird kein Verständiger behaupten wollen. Dergleichen mag in einem Dorf möglich sein, aber da wäre es auch überflüssig gewesen, den Philippos und Alexippos näher zu beglaubigen.

Wir müssen eine zweite Erwägung hinzufügen. Die Verwandten des Akumenos und Autokrator, zweier Männer, die auf Grund der Anzeige des Lydus in die Verbannung gingen, konnten doch nur bezeugen, wer der Thäter² war, der ihre Vetter in ins Elend trieb, Andokides oder ein anderer. Davon, dass Andokides seinen Vater gebeten hatte zu bleiben, wussten sie nichts, sie hätten es höchstens durch Hörensagen erfahren können, und dann hatte ihre Bezeugung keinen Werth. Trotzdem ist auch über diese Thatsache Zeugniss abgelegt worden, wie aus § 19 unwidersprechlich hervorgeht. Sehr wohl aber waren über das Verhalten des Andokides dessen eigne Verwandten unterrichtet, die bei der Unterredung mit dem Vater zugegen gewesen waren: ὁ δὲ πείσας καὶ δεόμενος μείναι τὸν πατέρα ἐγὼ ἦν μάλιστα, εἶτα δὲ καὶ οἱ ἄλλοι συγγενεῖς. Das Normale ist nun doch, dass der Redner sich des Zeugnisses der Verwandtschaft bedient.

Von diesen Erwägungen ausgehend wird man die ganze Stelle in folgender Weise zu gestalten haben: ὁ δὲ πείσας καὶ δεόμενος μείναι τὸν πατέρα ἐγὼ ἦν μάλιστα, εἶτα δὲ καὶ οἱ ἄλλοι συγγενεῖς· καὶ μοι κάλει Καλλίαν καὶ Στέφανον.

¹ Der Gedanke, dass der Redner, indem er οὔτοι sagt, auf die beiden Gemeinten hinzeigt, ist ausgeschlossen, weil sie noch nicht da sind (κάλει).

² Vgl. 18 οἷς προσήκει μισεῖν μὲν τὸν ἐξελάσαντα ἐκείνους, εἰδέναι δὲ μάλιστα, δι' ὄντινα ἐφυγον.

Dann Absatz und innerhalb desselben punctum rubrum, für uns das Lemma (Μάρτυρες). Die Verwandten des Andokides werden über die behauptete Thatsache vernommen. Die Einführung der Zeugen mit einem einfachen καί μοι κάλει findet sich geradeso noch § 28, § 46 und öfter.

Nun fährt der Redner fort, indem er sich den Zeugen zuwendet, die beweisen sollen, dass nicht er sondern Lydus der Denunziant war: κάλει δὲ καὶ Φίλιππον καὶ Ἀλέξιππον· οὗτοι γάρ εἰσιν Ἀκουμένου καὶ Αὐτοκράτορος συγγενεῖς οἱ ἔφυγον ἐπὶ τῇ Λυδοῦ μηνύσει. τοῦ μὲν ἀδελφιδοῦς ἔστιν Αὐτοκράτωρ τοῦ δὲ θεῖος Ἀκουμένος.

Hier ergiebt sich bei unserer Lesung der Vortheil, dass die Beziehung des οὗτοι grammatisch unanstössig wird und die folgende Zweitheilung: τοῦ μὲν — τοῦ δὲ sich ganz natürlich anschliesst.

Zum mindesten also gehört nach Στέφανον starke Interpunction und Intervall; denn will man ein unmittelbar auf die κλήσις folgendes Verhör nicht zugestehen, so muss man doch annehmen, der Redner habe eine Pause gemacht, etwa bis die beiden Citirten erschienen waren, und sei dann erst fortgefahren mit den Worten: κάλει δὲ καὶ Φίλιππον καὶ Ἀλέξιππον· οὗτοι γάρ κτλ.

In § 47 giebt Andokides eine Liste von den Verwandten, die auf die Anzeige des Diokleides hin verhaftet wurden. Thatsächlich erscheinen denn hier auch zwei Καλλίαι (ὁ Τηλεκλέους und ὁ Ἀλκμέωνος). Es ist wohl denkbar, dass einer von beiden der im § 18 citierte ist. Ein Stephanos wird im § 48 nicht genannt; das braucht uns kein Bedenken zu machen, da ja die ganze Verwandtschaft des Andokides nicht eingesperrt worden ist.

Bonn.

L. Radermacher.

Zur Kritik der Briefe des Diogenes.

I. Im 36. Briefe findet sich zu Anfang des fünften Paragraphen eine Stelle, die noch immer nicht ganz wiederhergestellt ist. Diogenes rät einem Kyzikener, seine Landsleute sollten statt der bisher üblichen Aufschrift: Ὁ τοῦ Διὸς παῖς καλλίνικος Ἡρακλῆς ἐνθάδε κατοικεῖ, μηδὲν εἰσίτω κακόν auf ihre Haustüren schreiben: Πενία ἐνθάδε κατοικεῖ, μηδὲν εἰσίτω κακόν. Der Kyzikener weist dies ab, da die Armuth ein Uebel sei. 'Was bewirkt denn die Armuth', fragt Diogenes, 'dass du sie ein Uebel nennst?' 'Hunger, Kälte und Verachtung', erwidert jener. Und nun heisst es weiter: ἀλλ' οὐδὲν γε τούτων ὦν φῆς πενία δρᾶ οὔτε λιμός· πολλὰ γὰρ ἐν τῇ γῆ φύεται δι' ὧν ὁ τε λιμός θεραπεύεται τό τε ψύχος, ἐπεὶ οὐδὲ τὰ ἄλογα γυμνὰ ὄντα αἰσθάνεται ψύχους. Hertlein in Hermes IX (1875) 361 und Bücheler im Rh. Mus. XXXIV (1879) 350 haben beide δρᾶ aus dem überlieferten ἄρα richtig emendirt. Ersterer giebt Hercher in der Annahme einer Lücke vor οὔτε λιμός Recht und ergänzt und conjicirt οὔτε ψύχος οὔτε λιμόν. Dem stimmt Schafstädt